

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
 Synopse¹

Bisherige Satzung	Satzungsentwurf	Wesentliche Änderung
<p>Präambel Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 1 Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774) wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Präambel Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 38) wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen.</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale). Sie gilt auch für Tagespflegestellen, die von der Stadt Halle (Saale) vermittelt werden.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).</p>	Präzisierung

¹ Eine Synopse ist eine zusammenfassende und vergleichende Übersicht und Gegenüberstellung gleichartiger [Daten](#) und [Texte](#) in zwei oder mehr Dokumenten. Mit der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen“ wurden auch die Nr. der §§ geändert. Zur Gewährleistung der Übersicht wurden daher in dieser Synopse inhaltsgleiche Bestandteile der Satzung gegenübergestellt; §§-Nummern müssen daher nicht übereinstimmen. Bei Änderungen innerhalb der Abschnitte der §§ wurde eine inhaltsgleiche Gegenüberstellung nicht vorgenommen, um die einzelnen §§ der neuen Satzung „im Block“ lesen zu können.

<p>§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben.</p> <p>(3) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührensschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.</p>	<p>§ 2 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Eltern Kostenbeitrags- und somit Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Andere sorgeberechtigte Personen, welche die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle beantragt haben und dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind, treten an die Stelle der Eltern.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeit, Neuordnung der Abfolge der Abschnitte i.S. logischer Entwicklung</p>
<p>§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschild</p> <p>§ 3 (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder oder der Tagespflegestellen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.</p>	<p>§ 4 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschild</p> <p>§ 4 (1) Die Kostenbeitragsschild beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.</p>	<p>Neuordnung der § i.S. logischer Entwicklung</p> <p>§ 3 (1) – alt – findet sich in § 3 (1) § 4 (1) dient der Präzisierung des § 3 (2) – alt -</p>
<p>§ 3 (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.</p>	<p>§ 4 (2) Bei Kündigung durch die Eltern oder eine andere sorgeberechtigte Person oder bei Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch den Träger der Kindertageseinrichtung endet die Kostenbeitragsschild mit Wirksamwerden der Kündigung.</p>	<p>§ 4 (2) dient der Präzisierung des § 3 (2) – alt -</p>
<p>§ 3 (3) Abwesenheit des Kindes, Betriebsruhe der Einrichtung bzw. Urlaub der Tagespflegeperson lassen die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege unberührt.</p>	<p>§ 4 (3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Dies gilt auch für die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung und den Urlaub der Tagespflegeperson.</p>	

<p>§ 3 (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder entsprechende Anwendung.</p>		<p>§ 3 (4) – alt – kann entfallen, da in § 3 (7) Grundsatzregel für Gastkinder getroffen wird</p>
<p>§ 3 (5) Die Benutzungsgebühr beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.</p>		<p>§ 3 (5) – alt – kann entfallen, da in § 3 (8) geregelt</p>
<p>§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Verzug</p> <p>(1) Die Gebühr (Benutzungsgebühr) wird als Monatsbetrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, zu entrichten.</p> <p>(2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühr direkt in der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, wird die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, die ausstehenden Benutzungsgebühren im Wege der Verwaltungsvollstreckung betreiben.</p>	<p>§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Verzug</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Tagespflegeperson zu entrichten.</p> <p>(2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftverfahren. Die Barzahlung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Vollstreckung durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.</p> <p>(4) Die Erhebung der Beiträge einschließlich Mahnung und Vollstreckung für die Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vorgenommen. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen vertritt insoweit die Stadt Halle (Saale).</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeit</p> <p>§ 5 (2) dient der Vereinfachung des Einzugsverfahrens.</p>
<p>§ 5 Benutzungsgebühr</p> <p>§5 (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.</p>	<p>§ 3 Kostenbeiträge</p> <p>§ 3 (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen wird von den Kostenbeitragsschuldnern ein Kostenbeitrag erhoben.</p>	<p>§ 5 (1) – alt – findet sich § 3 (2)</p>

§ 5 (2) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) setzt die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.	§ 3 (2) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort) sowie die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden. Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zuzuordnen.	§ 5 (2) – alt – findet sich in § 3 (3)
§ 5 (3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.	§ 3 (3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.	§ 5 (3) – alt – konnte nie angewendet werden, entfällt.
§ 5 (4) Für die Betreuung von Kindern, die im Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, sowie für Kinder, die Hilfe nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, wird als Benutzungsgebühr der entsprechende Tabellensatz zu Grunde gelegt.	§ 3 (4) Auf Grundlage des § 13 (3) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) für eine Übergangszeit, welche am 31.12.2014 endet, die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen. Der Kostenbeitrag wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze, abhängig von der in Anspruch genommenen Betreuungsart und Betreuungszeit erhoben.	§ 5 (4) – alt – kann entfallen, da über Hilfen zur Erziehung abgedeckt.
§ 5 (5) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 300 € pro Monat festgesetzt. Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind.	§ 3 (5) Der Wechsel von der Betreuungsart Kinderkrippe zur Betreuungsart Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Betreuungsart dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel der Betreuungsstufe zum 1. des Folgemonats.	§ 5 (5) entfällt (Ersatz durch Landeskappung § 13 (5) § 3 (5) dient der Präzisierung.
§ 5 (6) Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz außerhalb der Stadt Halle (Saale) haben, gilt die Gebührenobergrenze nicht.	§ 3 (6) Im Rahmen einer bestehenden Hortbetreuung fallen für die Inanspruchnahme einer ganztägigen Betreuung während der Ferienzeiten keine zusätzlichen Kostenbeiträge an. Wird eine Betreuung ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, wird ein Tageskostenbeitrag entsprechend Anlage 1 erhoben.	§ 5 (6) wird durch § 3 (7) ersetzt.
	§ 3 (7) Für Gastkinder wird ein Tageskostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsart, Betreuungszeit sowie des jeweiligen Stundensatzes gemäß Anlage 1.	Gleichstellung mit halleschen Kindern.
	§ 3 (8) Der Zukauf von Betreuungsstunden für reguläre Betreuungsverhältnisse gemäß Anlage 1 ist möglich.	
	§ 3 (9) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind nach entsprechender Vereinbarung gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten	Urspr. in § 3 (5) – alt - geregelt.

<p>§ 6 Festlegung der Gebühr, Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 6 (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.</p>		<p>Jetzt in § 4 (1+2)</p>
<p>§ 6 (2) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass <i>der</i> Benutzungsgebühr gegenüber den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 SGB VIII erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale).</p>		<p>Jetzt in § 6 (2)</p>
<p>§ 6 (3) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung der zu zahlenden Benutzungsgebühr notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Sämtliche zum Nachweis der Einkommensverhältnisse geeigneten Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Änderungen, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe haben, müssen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) unverzüglich mitgeteilt werden.</p>		<p>Entfällt – Mitwirkungspflicht ist bereits im SGB verankert. Eine nochmalige Aufführung in der Satzung ist entbehrlich.</p>
<p>§ 6 (4) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird die sich aus dieser Satzung ergebende Gebühr festgesetzt.</p>		
<p>§ 7 Übernahme der Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr soll nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.</p> <p>(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.</p> <p>(3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X rückwirkend zurückgenommen oder widerrufen werden,</p>	<p>§ 6 Übernahme des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Ist den Eltern bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag die Übernahme des Kostenbeitrages geprüft. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die Bestimmungen der §§ 82-85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).</p>	<p>Präzisierung</p> <p>§ 7 (3) entfällt – Widerrufsmöglichkeit entfällt, da im SGB verankert. Eine nochmalige Aufführung in der Satzung ist entbehrlich.</p>

<p>insbesondere wenn sie auf unzutreffenden Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden.</p>	<p>(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist beim Dienstleistungszentrum Familie (DLZ Familie), Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe (WEH), Hansering 20 in 06108 Halle zu stellen.</p> <p>(3) Bis zur Entscheidung des DLZ Familie hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der festgesetzte Kostenbeitrag durch die Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. 07. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28. Mai 2003 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 27.5. 2009 außer Kraft.</p>	